

## X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 18. Februar 2008

### Abschnitt I:

Art. 35: Die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>1</sup> zuständig.

### Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup>):

Art. 71a *Ingress*:<sup>3</sup> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt als oberstes Gericht Anfechtungen:

*Bst d*: der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> SR 810.21.

<sup>2</sup> sGS 951.1.

<sup>3</sup> Diese Änderung der Bestimmung durch den V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Januar 2007, nGS 42–55 (sGS 951.1) war beim Ausfertigen von Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. Juli 2007 zur aktuellen Vorlage vergessen gegangen.

<sup>4</sup> SR 810.21.